

## Aus dem Hauptausschuss

### Mittagsverpflegung an Mannheimer Schulen und Kitas

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April die öffentliche Ausschreibung und die Vergabe der Mittagsverpflegung ab dem Schuljahr 2021/2022, größtenteils mit optionaler Verlängerung für drei weitere Schuljahre, an der Bertha-Hirsch-, Gerhart-Hauptmann-, Geschwister-Scholl-, Hermann-Gutzmann-Schule sowie der IGMH und dem Johanna-Geissmar-Gymnasium beschlossen. Das gesamte Auftragsvolumen beträgt rund 2,3 Millionen Euro.

Auch die Vergabe der Mittagsverpflegung an den städtischen Kitas für zwei weitere Kalenderjahre bis Ende 2023 mit einem Auftragsvolumen von rund 4,2 Millionen Euro hat der Hauptausschuss beschlossen.

Grundlage für die Vergabe ist stets eine Leistungsbeschreibung, die der Caterer erfüllen muss. Neben der Qualität des Essens werden in dieser Leistungsbeschreibung Regelungen zur Speiseplangestaltung und Speiseherstellung, zum Bio-Anteil, zum Menüzyklus, zum Bestell- und Bezahlverfahren, zur Belieferung und zu sonstigen Dienstleistungen getroffen: Bei der Erstellung der Speisepläne sind vom Caterer die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung beziehungsweise die Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zwingend einzuhalten.

Im Vergleich zu den Vorjahren wird die Qualität der Mittagsverpflegung sowohl an den Schulen als auch in den städtischen Kindertagesstätten weiter erhöht: Der Anteil an Waren aus Bio-Erzeugung muss nun statt 30 mindestens 40 Prozent betragen. Milchprodukte und Eier müssen ausschließlich aus Bio-Erzeugung stammen, der weitere ver-

bleibende geforderte Bio-Prozentanteil kann sich auf die Produktgruppen Kartoffeln, Nudeln, Reis, Hülsenfrüchte, Gemüse, Salat erstrecken. Neu aufgenommen wurde der Einsatz von Produkten in Fair-Trade-Qualität: Es müssen mindestens eine Sorte Tee, drei Sorten Gewürze/Kräuter und Reis oder Linsen oder Couscous oder Quinoa oder Bananen oder weitere Süßfrüchte in Fair-Trade-Qualität angeboten werden.

An den Schulen werden jeweils mindestens zwei Menülinien mit Getränk angeboten, davon eine Menülinie mit ovo-lacto-vegetarischer Kost sowie ein Sonderkost-Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien. An den Geschwister-Scholl-Schulen (Gymnasium und Realschule) soll zusätzlich die Einführung einer veganen Menülinie in einem Pilotprojekt getestet werden. Die Schülerinnen und Schüler bezahlen pro Menü drei Euro. Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes 2019 besteht für Kinder aus bedürftigen Familien die Möglichkeit, über die Leistungen für Bildung und Teilhabe ein kostenfreies Essen zu beziehen.

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden täglich grundsätzlich mit einer ovo-lacto-vegetarischen Menülinie versorgt. Ergänzend dazu wird gemäß der DGE-Standards für die Verpflegung in Kitas jeweils einmal wöchentlich eine Vollkostenmenülinie mit Fleisch- und Fischprodukten zusätzlich angeboten. Die Menülinien berücksichtigen die unterschiedlichen Ansprüche für Krippenkinder sowie Kindergarten- und Hortkinder gemäß DGE-Qualitätsstandards. Für Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien wird Sonderkost angeboten. |ps

## Kinder-Betreuungsgebühren für den März werden anteilig erlassen

Für den Monat März werden die Betreuungsgebühren für Kitas (Krippen- und Kindergartenkinder) für die letzten beiden März-Wochen erlassen, wenn in diesem kompletten Zeitraum keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Das hat der Hauptausschuss des Gemeinderats in seiner Sitzung am 15. April entschieden. Grundlage des Beschlusses ist die Tatsache, dass im Monat März ab dem 17. März die Kitas in den Notbetrieb gewechselt sind sowie die Grundschulen im Wechselunterricht wieder geöffnet wurden. Für die Kindertagespflege ist ebenfalls wieder eine Erstattungsregelung nach bekanntem Vorgehen vorgesehen.

Kitas (Krippe und Kindergarten): Eltern, deren Kinder in der Zeit vom 17. bis zum 31. März 2021 nicht die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, werden die Betreuungsgebühren in Höhe von 50 Prozent als Ersatz für die von der Stadt angeordnete Schließung der Kitas erlassen. Für die Kinder, die die Notbetreuung besucht haben, werden die Gebührensätze entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Mannheim in vollem Umfang fällig. Die Entschädigung soll durch eine Gutschrift bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres 2020/2021 im August 2021 erfolgen, soweit die Gebühren überwiesen oder eingezogen wurden.

Bei der Schulkinderbetreuung ist eine Erstattung der Gebühren für die Phase des Wechselunterrichts vorgesehen. Durch den Wechselunterricht in den ersten beiden

März-Wochen konnten Kinder nur in der jeweiligen Woche mit Unterricht die Betreuung in Anspruch nehmen, in der anderen Woche nicht. Für die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht teilnehmen konnten, stand die Betreuung in den Horten an der Schule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und Verlässliche Grundschule (VGS) zur Verfügung. Ab dem 15. März gingen Schulen und Betreuung in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Freie Träger: Für die freien Träger der Schulkinderbetreuung, die über den Fachbereich Bildung bezuschusst werden, sollen die Elternbeiträge analog für diese eine Woche maximal in Höhe der städtischen Gebühren erlassen werden. Die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten der freien Träger werden für Plätze, die vom 17. bis zum 31. März 2021 nicht durch Notbetreuung belegt waren, anteilig mit 50 Prozent der monatlichen Gebühr für diesen Zeitraum, maximal jedoch in Höhe der städtischen Gebühren, übernommen.

Kindertagespflege: Die Erhebung der Kostenbeiträge von den Eltern für die Kindertagespflege wird während der pandemiebedingten Schließung im März 2021 ausgesetzt, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Kindertagespflegepersonen mit aktiver Kinderbetreuung wird analog der Vorgehensweise im Dezember 2020 und im Januar 2021 die laufende Geldleistung in voller Höhe ohne den Sachkostenabzug gewährt. |ps

## Vom Schicksal eines Chagall-Gemäldes

### Vortrag in der Kunsthalle und digitaler 3D-Rundgang

Mehr als sechs Jahre wurde in der Sammlung der Kunsthalle Mannheim nach sogenannter Raubkunst geforscht. Die Ergebnisse dieses Prozesses führte Provenienzforscher und Kurator Dr. Mathias Listl in der Ausstellung „(Wieder-)Entdecken – Die Kunsthalle 1933 bis 1945 und die Folgen“ eindrücklich zusammen.

Die Ausstellung, die zusammen mit dem Neubau der Kunsthalle am 1. Juni 2018 eröffnete, findet am Sonntag, 25. April, ab 11 Uhr,

mit dem Vortrag des internationalen Experten auf dem Gebiet der „entarteten Kunst“ Prof. Dr. Christoph Zuschlag ihren Abschluss. Ab dann wird die Präsentation digital als 3D-Rundgang über die Website der Kunsthalle verfügbar sein. In seinem Vortrag geht der Bonner Kunsthistoriker Christoph Zuschlag auf die 600 1937 in Mannheim als „entartete Kunst“ beschlagnahmten Werke ein, besonders auf das Ölgemälde „Die Prise (Der Rabbiner)“ von Marc Chagall. |ps

# Wichtige Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) zu finden. Sobald das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg die Sieben-Tage-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim veröffentlicht, ist sie unter [www.mannheim.de/inzidenzzahl](http://www.mannheim.de/inzidenzzahl) einsehbar.

### Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Mit Beschluss vom 17. April hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen sind am 19. April in Kraft getreten und hier zu finden: [www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/)

### Neue Allgemeinverfügung

Die Stadt Mannheim hat als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 5 bis 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim eine Allgemeinverfügung zur Feststellung der Geltung der Rechtswirkungen des § 20 Absatz 5 bis 7 CoronaVO ab 21. April erlassen. Sie ist unter [www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften-sowie-bei-den-„oeffentlichen-bekanntmachungen“-dieser-amtsblatt-ausgabe-einzusehen](http://www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften-sowie-bei-den-„oeffentlichen-bekanntmachungen“-dieser-amtsblatt-ausgabe-einzusehen).

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist unter [www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg-einzusehen](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg-einzusehen).

### Neue Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkung

Die Stadt Mannheim als Gesundheitsbehörde hatte mit einer weiteren Allgemeinverfügung die in der Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg ab 19. April vorgeschriebene Ausgangsbeschränkung ab einer Inzidenz von 100 verfügt, so dass diese nahtlos an die bestehende Ausgangsbeschränkung angeschlossen hatte. Sie ist unter [www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften-sowie-bei-den-„oeffentlichen-bekanntmachungen“-dieser-amtsblatt-ausgabe-einzusehen](http://www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften-sowie-bei-den-„oeffentlichen-bekanntmachungen“-dieser-amtsblatt-ausgabe-einzusehen).

### Allgemeinverfügung zu Testungen von Kita-Kindern und -Beschäftigten

Die Stadt Mannheim hat eine neue Allgemeinverfügung (AV) zu Testungen an Kindertagesstätten (Kitas) erlassen, die unter [www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften-sowie-bei-den-„oeffentlichen-bekanntmachungen“-dieser-amtsblatt-ausgabe-einzusehen](http://www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften-sowie-bei-den-„oeffentlichen-bekanntmachungen“-dieser-amtsblatt-ausgabe-einzusehen) werden kann.

Demnach wird von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie vergleichbaren Einrichtungen sowie von Kindern, die in Kindergärten (in der Regel im Alter von drei bis sechs Jahren) oder in Betreuungsangeboten für Schulkinder betreut werden, als Voraussetzung für den Zutritt zur Einrichtung sowie die Teilnahme an den Angeboten in der Regel zwei Mal pro Woche der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests verlangt.

Eine Ausnahme vom Nachweis der Testungen gilt unter anderem für Kinder, bei denen, aus medizinischen Gründen und durch ein Attest belegt, weder ein Nasal- noch ein Spucktest möglich ist, sowie für Schulkinder, die bereits an einer Testung in der Schule teilgenommen haben. Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen wer-



den, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamts in die Einrichtung aufgenommen wurde.

Vom Nachweis eines negativen Tests sind Beschäftigte und Kinder auch dann befreit, wenn es sich bei ihnen um geimpfte oder von einer Corona-Infektion genesene Personen handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Als genesen gilt jede Person, die bereits per PCR-Test selbst positiv getestet war, der höchstens sechs Monate zurückliegt.

Die Test-Sets für Kinder können – wie schon bisher praktiziert – auch von den Eltern mit nach Hause genommen und die Tests dort vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten müssen dann eine unterschriebene Erklärung über den Schnelltest als Nachweis vorlegen.

Für Krippenkinder (in der Regel im Alter von null bis drei Jahren) sowie in der Kindertagespflege (KTP) betreute Kinder gelten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nicht, aber auch diesen stehen wie bisher die freiwilligen Testmöglichkeiten über die Kitas zur Verfügung. Die Stadt Mannheim appelliert an die Eltern, die von der Stadt bereitgestellten Möglichkeiten zu nutzen. „Die Testungen an den Kitas sind essenziell, um Infektionen schnell zu erkennen und Infektionsketten frühzeitig zu durchbrechen“, betont Familien- und Gesundheitsbürgermeister Dirk Grunert.

„In den vergangenen Wochen sind im Stadtgebiet Mannheim mehrfach Infektionsereignisse in Kindertagesstätten aufgetreten, bei denen eine beträchtliche Zahl an Personen positiv getestet wurde. Dabei fällt auf, dass Kinder in deutlich stärkerem Umfang betroffen sind und aktiv zur Weitergabe der Infektion beitragen. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die 'britische' Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist“, erläutert der Leiter des Gesundheitsamts Dr. Peter Schäfer. „Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, gegebenenfalls ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen und die Schließung von Kindertageseinrichtungen zu vermeiden.“

Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, sind die Nachweise eines negativen Tests daher nicht nur von Erzieherinnen und Erziehern, sondern von allen in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten vorzulegen. Die Allgemeinverfügung ist am 19. April in Kraft getreten und ist zunächst bis zum 9. Mai befristet.

### Corona-Arbeitsschutzverordnung

Am 20. April ist die zweite Änderungsverordnung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-

verordnung in Kraft getreten. Damit haben alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen die Pflicht, ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal in der Woche einen Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Besteht ein tätigkeitsbedingtes erhöhtes Infektionsrisiko, beispielsweise durch eine Vielzahl von Personenkontakten, bei körpernahen Tätigkeiten oder wenn andere Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, so hat jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Angebot zu erhalten. Weitere Informationen sind unter [www.mannheim.de/gewerbeaufsicht](http://www.mannheim.de/gewerbeaufsicht) zu finden. Unter [www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html](http://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html) sind FAQ zu finden.

### Zusätzliche Impftermine für Bürgerinnen und Bürger des Jahrgangs 1946

Die Stadt Mannheim verschickt nach und nach ein Schreiben an alle Bürgerinnen und Bürger des Geburtsjahrgangs 1946 mit Hauptwohnsitz in Mannheim. Sie werden gebeten, den Briefeingang zu beachten. Die Schreiben erreichen die Bürgerinnen und Bürger sukzessive und sollen denjenigen, die über die Telefonnummer 116117 keinen Termin erhalten haben, die Möglichkeit geben, einen Impftermin zu vereinbaren. Es sind auch kurzfristige Termine verfügbar.

Das Schreiben beinhaltet eine spezielle Telefonnummer und eine individualisierte Zugangsnummer, um Missbrauch zu vermeiden. Über dieses Schreiben wird also – zusätzlich zur Möglichkeit einer Buchung über die 116117 – eine Terminvergabe für diesen berechtigten Personenkreis gesichert. Weiterhin ist eine schnellere Buchung über die 116117 und [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) möglich und empfehlenswert.

Zuvor wurden bereits alle Mannheimerinnen und Mannheimer in den Jahrgängen 1941/42/43/44/45 angeschrieben. Diese werden weiterhin gebeten, zu prüfen, ob der Brief eingegangen ist und die Möglichkeit der gesonderten Buchung rasch zu nutzen, wenn sie über die zentrale Anmeldung noch keinen Impftermin erhalten haben.

### Sport im Park bis auf Weiteres verschoben

Die siebte „Sport im Park“-Saison, die ursprünglich in dieser Woche beginnen sollte, muss bis auf Weiteres verschoben werden. Ein Start des kostenfreien Sportangebots, das sich großer Beliebtheit erfreut, ist erst dann möglich, wenn Veranstaltungen mit 100 Besucherinnen und Besuchern wieder erlaubt sind. Wann dies der Fall sein wird, ist aufgrund der aktuellen Infektionslage nicht absehbar. „Alle Vorbereitungen sind vom zuständigen Fachbereich Sport und Freizeit getroffen. Wir können also sofort loslegen, wenn es die entsprechende Landesverordnung zulässt“, erklärt Sportbürgermeister Ralf Eisenhauer. Vergangenes Jahr startete die „Sport im Park“-Saison coronabedingt verspätet Ende Juni. Rund 6.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nahmen an 90 Sporteinheiten teil.

## STADT IM BLICK

Messungen  
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 26., bis Freitag, 30. April, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Aubuckel - Elisabethstraße - Hauptstraße - Kasseler Straße - Mudauer Ring - Seckenheimer Straße - Speckweg

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich. |ps

Going to school:  
amerikanisches Schulwesen  
in Mannheim nach 1945

Ein Vortrag mit Prof. Dr. Christian Führer zum amerikanischen Schulwesen ist ab Mittwoch, 28. April, 18 Uhr, eine Woche lang auf der Homepage des MARCHIVUM als Stream verfügbar.

Obwohl die amerikanische Garnison Mannheim nach 1945 stets militärischen Zwecken diente, lebten immer auch viele amerikanische Zivilisten in der Quadrastadt, darunter zahlreiche Kinder. Um ihnen eine Schulbildung nach amerikanischen Vorstellungen zu bieten, betrieben die Amerikaner zwischen 1946 und 2012 mehrere Bildungseinrichtungen in Mannheim. Der reichhaltig bebilderte Vortrag beleuchtet die lebhafteste Geschichte dieser Institutionen und gibt einen Einblick in den Alltag und die Traditionen der Schulen, die sich von normalen Schulen in den USA erstaunlich wenig unterschieden, immer aber auch von ihrer deutschen Umwelt beeinflusst wurden. |ps

Fahrbahndeckensanierung  
in der Herzogenriedstraße

Im Straßenabschnitt zwischen dem Kreisler Zielstraße und der Kreuzung Zum Herrenried wird voraussichtlich bis zum 5. Mai die Fahrbahndecke der Herzogenriedstraße saniert. Der Asphalt der zirka 3.200 Quadratmeter großen Straßenfläche wird abgefräst und anschließend neu asphaltiert sowie eine neue Fahrbahnmarkierung angebracht.

Die Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt: Der erste ungefähr viertägige Abschnitt erfolgt unter Teilspernung. Im Kurvenbereich der Herzogenriedstraße wird die Fahrspur von der Zielstraße kommend in Richtung Zum Herrenried gesperrt. Mithilfe einer Baustellenampel werden die Verkehrsteilnehmenden durch den Baustellenbereich geführt, beide Fahrtrichtungen können aufrechterhalten werden.

Der zweite etwa einhalbwöchige Abschnitt beginnt voraussichtlich am 26. April und wird unter Vollsperrung zwischen der Hafnenbahnstraße und der Herzogenriedstraße bis voraussichtlich 5. Mai erfolgen. Von der Hafnenbahnstraße kommend können Anliegerinnen und Anlieger in die Straße Zum Herrenried bis zur Baustelle einfahren.

Während der Vollsperrungsphase sind die Umleitungsempfehlungen für Pkw- und Lkw-Verkehr ausgeschildert. Für den Fuß- und Radverkehr bestehen während der gesamten Bauzeit keine Einschränkungen. |ps

Informationen zu relevanten Ereignissen und aktuellen Entwicklungen am Wirtschaftsstandort, die wichtigsten Zahlen und Fakten sowie ein Rückblick auf die Aktivitäten des Fachbereichs für Wirtschafts- und Strukturförderung – darum geht es im Jahresbericht der Wirtschaftsförderung, den sie jedes Frühjahr der Öffentlichkeit präsentiert. In diesem Jahr gibt der Bericht eine Rückschau auf die wirtschaftliche Entwicklung unter Pandemiebedingungen. In allen Bereichen sind die Auswirkungen spürbar und zeigen zum Teil einen sichtbaren Einschnitt in der Statistik. Dennoch präsentiert sich der Wirtschaftsstandort mit einer weiterhin soliden Entwicklung und erfolgreichen Fortführung wirtschaftlich relevanter Projekte. So gibt es viele Ansiedlungen und Investitionen sowie erfolgreiche Projekte zu vermelden, die Unterstützungsangebote für die Betriebe wurden an die aktuellen Bedingungen angepasst und neue Informations- und Beratungsleistungen aufgelegt.

„Die Bewältigung der Folgen der Coronapandemie ist auch für den Wirtschaftsstandort Mannheim eine Herausforderung. Unsere Bemühungen zur Existenzsicherung von Unternehmen und Arbeitsplätzen wirken sich auch in den Wirtschaftszahlen aus. So konnten unsere Maßnahmen zur Gegensteuerung beitragen“, erläutert Wirtschaftsbürgermeister Michael Grötsch.

2020 arbeitete die Wirtschaftsförderung an der Fortschreibung der Wirtschaftsstrategie für Mannheim. Zukunftschancen liegen insbesondere in den neuen Schwerpunktthemen Green Tech, Social Economy und Smart Economy. „Damit bleibt Mannheim am Puls der Zeit und kann sich im Standortwettbewerb ausgezeichnet positionieren“, so Christiane Ram, Leiterin des Fachbereichs für Wirtschafts- und Strukturförderung.

Die Auswirkungen der Pandemie spiegeln sich zahlenmäßig in der Statistik wider. Eine gestiegene Arbeitslosenquote gegenüber

2019 von 5,3 auf 7,2 Prozent und die Halbierung der Übernachtungszahlen verdeutlichen dies. Der leichte Rückgang in den Beschäftigtenzahlen nach dem wirtschaftlich extrem guten Jahr 2019 umfasst insgesamt 2.262 Personen – die Zahl der Beschäftigten liegt bei 189.353 und ist auf einem ähnlich hohen Niveau wie 2018 (189.940). Die absolute Zahl der Mannheimer Betriebe verringerte sich um 40 und liegt aktuell bei 9.034 Unternehmen (2019: 9.074, 2018: 9.002).

Die Unterstützung der Firmen und Selbstständigen stand seit Beginn der Pandemie im Fokus der Wirtschaftsförderung. Die Neuaufgabe von eigenen Unterstützungsprogrammen als Ergänzung zu den Bundes- und Landeshilfen wurde seitens der Stadt forciert. Über die sofort zu Beginn des ersten Lockdowns eingerichtete Telefon-Hotline wurden bis Ende 2020 Gespräche mit 1.223 Firmen geführt. Insbesondere die Beratung rund um das Sofort- und Überbrückungshilfeprogramm des Landes und kommunale Soforthilfen der Stadt standen auf der Agenda, daneben Themen wie Kurzarbeiterregelungen, Quarantänebestimmungen, Fortführung des Geschäftsbetriebs, Digitalisierungsfragen sowie Unterstützung von Start-ups in der Krise.

Im Existenzgründungsbereich zeigen die Zahlen keine wesentlichen Unterschiede zum Vorjahr. Die Bindungsquote von Start-ups, also der Anteil der Firmen, die drei Jahren nach ihrer Gründung noch in Mannheim angesiedelt sind, ist von 86 auf 80 Prozent leicht gesunken, es wurden mit 49 erfolgreichen Vermittlungen in Gründerzentren gegenüber 51 im Jahr 2019 jedoch ähnlich gute Werte erzielt. 120 Gründungen wurden betreut (2019: 115) und die Existenzgründungsquote ist mit 7,7 Prozent gleich hoch geblieben.

Vom Büro- und Immobilienmarkt gibt es gute Nachrichten. Das Verkaufsvolumen von Gewerbeimmobilien blieb mit 71.000 Quadratmetern auf dem hohen Niveau von 2019. Zudem wurden 73.000 Qua-

dratmeter Bürofläche fertiggestellt (2019: 18.000). Dr. Wolfgang Miodek, stellvertretender Fachbereichsleiter der Wirtschaftsförderung, bestätigt die positive Entwicklung im Bereich Investitionen: „Ungebremst durch die Corona-Einschränkungen wurden zahlreiche Investitionsprojekte am Standort Mannheim fortgeführt und die Mannheimer Gewerbeflächen weiterentwickelt.“ So legt ABB zwei seiner Standorte zusammen in einem neuen Firmengebäude in Mannheim-Käfertal. Fuchs Petrolub investiert in ein neues Verwaltungsgebäude. Auf der Friesenheimer Insel investiert die MVV Energie rund 50 Millionen Euro in eine innovative Phosphor-Recycling-Anlage. Zahlreiche Ansiedlungen sind auf den Gewerbeflächen zu verzeichnen. Spitzenreiter ist „Das E“ im Taylor Green Business Park mit insgesamt zehn neuen Mietern bis Jahresende 2020. Im Glückstein-Quartier wurden das Neue Technische Rathaus an die Stadt und das Quartier Hoch4 an die SV Versicherung übergeben, der neue Lindenhofplatz entsteht. Für den Büro- und Wohnkomplex LIV konnten die Deutsche Bahn mit einem Schulungszentrum, für die Büroimmobilie LOKSITE Hays und KPMG als Mieter gewonnen werden. Der Anbau des MAFINEX-Technologiezentrums schreitet voran.

Das Mannheim Medical Technology Cluster wurde mit dem renommierten Qualitätslabel „Cluster-Exzellenz Baden-Württemberg“ des Landeswirtschaftsministeriums ausgezeichnet und erhielt zudem das europaweit gültige „Clustermanagement Excellence Label GOLD“. Mit rund 1,5 Millionen Euro wird der Aufbau eines Anwendungszentrums für intelligente Maschinen in der Medizintechnik, kurz ANIMMED, der Fraunhofer-Projektgruppe für Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie (PAMB) durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gefördert.

Die Beratung von Betrieben zu Digitalisie-

rungsprojekten wurde erfolgreich fortgesetzt. Im neu eröffneten Smart Production Demonstrator erfahren Firmen konkrete Anwendungsszenarien für Industrie 4.0-Projekte.

Im Rahmen des neuen Gründungsschwerpunkts Social Economy fördert Mannheim verstärkt Gründungen im Bereich der Sozialwirtschaft. So wurde das KREATECH-Zuschussprogramm um diese neue Zielgruppe erweitert zum KreaSocTech-Programm. Am 26. und am 27. Mai wird Mannheim gemeinsam mit der EU-Kommission den virtuellen „European Social Economy Summit“ ausrichten.

Auch 2020 bleibt Mannheim anhaltend starker Bildungsstandort: Das Welcome Center Rhein-Neckar erhielt weitere Fördergelder in Höhe von 493.600 Euro und kann somit seine Bemühungen, internationale Fachkräfte zu gewinnen und zu integrieren, bis 2023 fortführen. Gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband Südmetall initiierte die Wirtschaftsförderung das Azubihaus Mannheim mit der GBG als Bauherrn und Vermieter.

Die Bereiche Handel und Gastronomie standen ebenfalls im Fokus. Die Wirtschaftsförderung gab einen hohen Investitionskostenzuschuss für die neue Weihnachtsbeleuchtung in den Planken-Seitenstraßen, führte den Schaufensterwettbewerb „Weihnachtszauber in Mannheim“ durch und setzte zusammen mit der Klimaschutzagentur ein Förderprogramm zur Einführung von Mehrweg-Essenboxen für die Gastronomie um. Weiterhin positiv entwickelte sich das Standortmarketing mit Aktivitäten in den sozialen Medien. Ebenso wurde eine Kurzfilmreihe gestartet, um die Arbeit der Wirtschaftsförderung zeitgemäß zu präsentieren. |ps

## Weitere Informationen:

Der Jahresbericht ist unter [www.mannheim.de/WiFoE-Jahresbericht2020](http://www.mannheim.de/WiFoE-Jahresbericht2020) zu finden.

## Schranke verhindert Durchfahrt in der Fressgasse

Bereits an den vergangenen vier Wochenenden wurde die Fressgasse in den Abend- und Nachtstunden durch den städtischen Ordnungsdienst für Autos und Motorräder gesperrt, um die sogenannten Auto-Poser aus der Innenstadt zu verbannen und damit nachhaltig Ruhe- und Abgasbelastung zu minimieren. Nun soll der Poser-Szene langfristig entgegen gewirkt werden: In Höhe der Quadrate P 1 und Q 1 wird die Durchfahrt der Fressgasse durch eine festinstallierte Schranke unterbrochen.

Die horizontal drehbare, mechanische, rot-weiße Halbschranke wurde im Auftrag des Eigenbetriebs Stadtraumservice montiert. Die Planungen hierzu erfolgten in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation und dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Analog zur



FOTO: STADT MANNHEIM

mobilen Absperrung wird die Durchfahrt in der Fressgasse für den Auto- und Motorradverkehr von Freitag, 21 Uhr, bis Samstag, 6 Uhr, sowie von Samstag, 21 Uhr, bis Montag, 6 Uhr, nicht möglich sein. Radfahrerinnen und Radfahrer können die Schranke zu jeder Zeit passieren. Die Schranke wird manuell von einer externen Firma bedient, entsprechende Schilder im Bereich der Absperrschranke sowie zu Beginn der Fressgasse am Knotenpunkt mit dem Friedrichsring weisen auf die neue Verkehrsführung hin.

„Ziel der temporären Sperrung war es, die in der sogenannten Poser- und Party-Szene beliebte Strecke mittels einer Unterbrechung möglichst unattraktiv zu machen und so einer Etablierung der Szene in Mannheim entgegenzuwirken“, berichtet Erster Bürgermeister und Sicherheitsdezernent Christian Specht. „Die Maßnahme hat sich als sinnvolles und notwendiges Mittel erwiesen. Denn gerade bei guten Witterungsverhältnissen kam es – trotz nächtlicher Ausgangsbeschränkungen – immer wieder zu Ruhestörungen durch aufheulende Motoren und laute Musik. Mit der festinstallierten Schranke soll diese Maßnahme nun verstetigt und somit die Aufenthalts- und Wohnqualität in der Innenstadt dauerhaft verbessert werden. Denn diese darf nicht unter rücksichtslosem Autolärm leiden“, so Specht. |ps

## STADT IM BLICK

Stadtbibliothek: kostenfreie  
Bildungsangebote im Netz

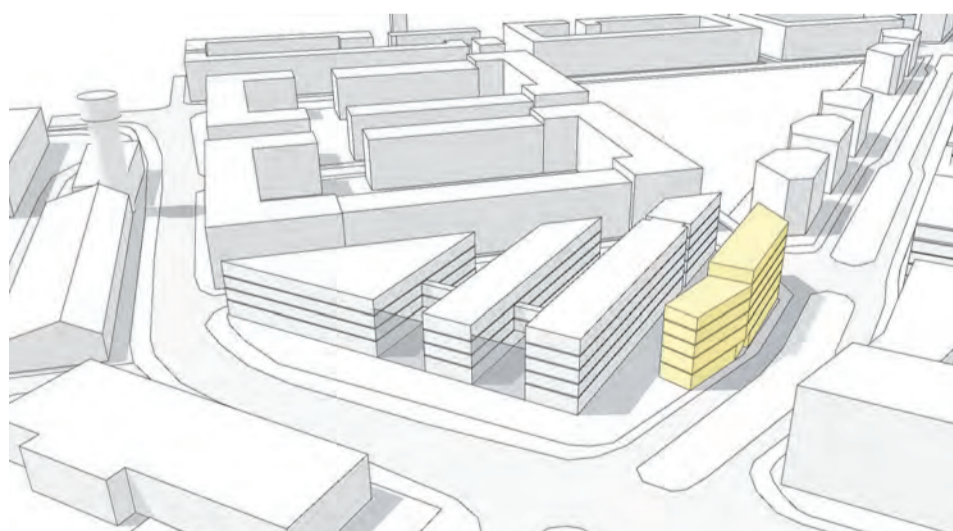
Beim Medienmittwoch am 28. April, ab 17 Uhr, stellt die Stadtbibliothek Mannheim kostenfreie Bildungsangebote im Netz vor. Von Politik und Gesellschaft über Wissenschaft und Forschung bis hin zu Sprache und Kultur – es gibt viele digitale Angebote, um sich neues Wissen anzueignen. Vorgestellt wird eine Auswahl dieser digitalen Bildungsangebote. Die Veranstaltung ist kostenlos und findet digital statt. Eine Anmeldung per E-Mail an [stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de) oder telefonisch unter 0621/293-8933 ist erforderlich. Die Teilnehmerschulung ist begrenzt. Weitere Informationen sind unter [www.mannheim.de/medienmittwoch-und-bib-tour](http://www.mannheim.de/medienmittwoch-und-bib-tour) zu finden. |ps

## Grünes Licht für Innovationszentrum Green Tech

Ziel ist die Entwicklung zukunftsorientierter und nachhaltiger grüner Technologien

Frohe Kunde aus Stuttgart und Bestätigung einer starken Konzeption: Das Innovationszentrum Green Tech ist im Rahmen des Fördermittelwettbewerbs des Landes „Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit – RegioWIN 2030“ als Leuchtturmprojekt der Metropolregion Rhein-Neckar prämiert worden. Die Auszeichnung fand im Rahmen einer virtuellen Prämierungsveranstaltung statt. Damit kann nun der Vollertrag auf Förderung mit EFRE- und Landesgeldern durch die Mannheimer Wirtschaftsförderung eingereicht werden.

Auf dem Gelände des MAFINEX-Technologiezentrums wird das Innovationszentrum Green Tech neben den Themenfeldern Energie und Mobilität auch die Bereiche Kreislaufwirtschaft und Wasserwirtschaft adressieren. Im Glückstein-Quartier wird ein physischer Raum für grüne Technologien geschaffen, der in seinem neuen Innovationsverständnis der gesamten Stadtgesellschaft sowie Unternehmen den Zugriff auf Lösungsinformationen ermöglicht und diese aktiv in Innovationsprozesse einbindet und mitgestalten lässt. Die Zielgruppe des Innovationszentrums Green Tech sind Start-ups, wissenschaftliche Einrichtungen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, die im grünen Kontext Inno-



Geplantes Innovationszentrum Green Tech

FOTO: ALBERT SPEER + PARTNER

vationsförderung und Klimaschutz in einem integrierten Konzept zusammenführen sollen.

Durch die Prämierung im Fördermittelwettbewerb RegioWIN 2030 besteht nun die Möglichkeit, das Projekt mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 14,12 Millionen Euro mit maximal fünf Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und 2,5 Millionen Euro ergänzenden

Landesmitteln fördern zu lassen. Die Restmittel von 6,62 Millionen Euro werden aus dem städtischen Haushalt getragen. Hierzu gab es, vorbehaltlich der RegioWIN-Förderung, bereits die Bewilligung des Gemeinderats.

„Mit dem Innovationszentrum Green Tech wird aus dem Zukunftsthema Grüne Technologien ein überregionales Projekt der Metropolregion Rhein-Neckar. Deshalb freue ich mich, dass wir das Innovationszentrum Green

Tech in Mannheim beheimaten können. Mit der wirtschaftspolitischen Strategie 2020, die neben den neuen Schwerpunktthemen Smart Economy und Social Economy auch das Themenfeld Green Tech umfasst, hat sich die Stadt Mannheim dafür bestens aufgestellt“, erklärt Wirtschaftsürgermeister Michael Grötsch. „Ziel des Innovationszentrums Green Tech ist die Entwicklung zukunftsorientierter und nachhaltiger grüner Technologien, wie beispielsweise Wasserstofftechnologien als Schlüsselement für die Energiewende“, so Christiane Ram, Leiterin des Fachbereichs für Wirtschafts- und Strukturförderung.

Das Leuchtturmprojekt ist Bestandteil des unter der Federführung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) gemeinsam mit den Gebietskörperschaften erarbeiteten regionalen Entwicklungskonzepts „Rhein-Neckar – Connect Innovation“ (REK). Verbandsdirektor Ralph Schlusche freut sich über die Auszeichnung: „Mit der Prämierung würdigt das Land Baden-Württemberg die Ambitionen der Metropolregion, sich zu einer der innovativsten Regionen Europas zu entwickeln. Das Mannheimer Leuchtturmprojekt Innovationszentrum Green Tech leistet hierzu einen idealtypischen Beitrag.“ |ps



## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Mannheim  
**Chefredaktion:** Christina Grötsch (V.i.S.d.P.)  
Die Fraktionen und Gruppen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
**Verlag:** SüWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Redaktion:** Laura Braumbach,  
E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
**Druck:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
**Verteilung:** PVG Ludwigshafen; zustellereaktion@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 132920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

# Start der „Eiszeit-Safari“ verzögert sich

## Zahlreiche exotisch anmutende Tierexponate müssen sich noch gedulden

Die Sonderausstellung „Eiszeit-Safari“ der Reiss-Engelhorn-Museen (rem) konnte wegen der anhaltend hohen Corona-Zahlen in Mannheim nicht wie geplant am 18. April ihre Tore öffnen.

„Wir bedauern die Verzögerung natürlich sehr“, betont rem-Generaldirektor Prof. Dr. Wilfried Rosendahl. „Seit Monaten haben wir auf die Eröffnung hingearbeitet. Sobald es die Inzidenzwerte zulassen, laden wir Kinder und Erwachsene auf eine atemberaubende Zeitreise in die Welt der letzten Eiszeit vor 40.000 bis 15.000 Jahren ein. Mammut, Höhlenlöwe & Co. warten schon ganz ungeduldig. Ich hoffe, dass unsere großen und kleinen tierischen Hauptdarsteller nicht allzu lange einsam bleiben, sondern möglichst bald von den ersten Besucherinnen und Be-

suchern bestaunt werden können.“

In der Zwischenzeit gewährt Rosendahl in einem Film erste Einblicke in die Ausstellung. Er macht einen kleinen Rundgang und stellt einige Protagonisten wie den imposanten Höhlenlöwen oder die Scouts Urs und Lena vor. Auch weitere digitale Angebote wie ein Audio-Podcast und Online-Ausflugstipps in die Rhein-Neckar-Region steigern die Vorfreude auf die Schau. Sie sind unter [www.eiszeitsafari.de](http://www.eiszeitsafari.de) abrufbar. Dank einer Förderung der Bundesregierung konnte die Ausstellung zusätzlich fit für Corona-Zeiten gemacht werden. Das Programm NEUSTART KULTUR unterstützt das Projekt „Eiszeit-Safari“ mit 45.000 Euro. Dafür wurden moderne Luftreinigungsgeräte und ein stabiles WLAN installiert. „Die Gesundheit unserer



Prof. Dr. Wilfried Rosendahl mit dem Höhlenlöwen in der Schau „Eiszeit-Safari“. FOTO: MARIA SCHUMANN

Besucherinnen und Besucher liegt uns natürlich besonders am Herzen. Wir tun alles dafür, dass ihr Aufenthalt bei uns auch in Corona-Zeiten so sicher und angenehm wie möglich ist. Hier bietet die Bundesförderung Hilfe in schwierigen Zeiten“, freut sich Rosendahl.

Die Luftreinigungsgeräte filtern Viren sowie Aerosole und minimieren somit das Ansteckungsrisiko. Mit dem kostenlosen WLAN-Zugang können sich die Gäste die App zur Ausstellung mit vielen Multimedia-Infos sowie eine interaktive Eiszeit-Rallye für Familien ganz einfach und kontaktlos auf ihr Smartphone oder Tablet laden. Nutzung und Reinigung von Leihgeräten fallen damit weg. Das Förderprogramm NEUSTART KULTUR wird durch die Beauftragte der Bundes-

regierung für Kultur und Medien sowie den Deutschen Verband für Archäologie vergeben.

Die „Eiszeit-Safari“ entführt in die Welt der letzten Eiszeit vor 40.000 bis 15.000 Jahren, als es in Europa nur wenige Tausend Menschen gab und Mammut, Höhlenlöwe, Wollhaarnashorn sowie zahlreiche weitere exotisch anmutende Tiere in Deutschland heimisch waren. Mehr als 100 Exponate – darunter lebensechte Tierrekonstruktionen, Präparate, Skelettmontagen und Originalfunde sowie Mitmach-Stationen – machen die Ausstellung zu einer unvergesslichen Zeitreise für die ganze Familie. Die Schau wird bis 13. Februar 2022 in Mannheim zu sehen sein. Hauptförderer ist die Klaus-Tschira-Stiftung. |ps

### STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

## Neuer Stadtrat für CDU-Gemeinderatsfraktion

Prof. Dr. Alfred Wieczorek freut sich auf ehrenvolle Aufgabe für Mannheim und seine Bürger

### Fraktion im Gemeinderat CDU

Bereits bei der Kommunalwahl 2019 wurde Prof. Dr. Alfred Wieczorek von den Mannheimerinnen und Mannheimern das Vertrauen geschenkt: Auf Anhieb wurde er mit 29.521 Stimmen in den Stadtrat gewählt. Damals war er beruflich jedoch noch als Generaldirektor der Reiss-Engelhorn-Museen (rem) tätig und konnte demnach das Amt vorerst nicht annehmen. Ende des vergangenen Jahres gab er den Generalstab ab, nun wird er in der heutigen Sitzung des Gemeinderates als Stadtrat verpflichtet und komplettiert somit die CDU-Gemeinderatsfraktion.

Mit der Weitergabe des Generalstabs ist es für Prof. Dr. Wieczorek aber trotz Ruhestand nicht gerade ruhiger geworden: Der Archäologe und evangelische Theologe widmet sich als Vorstandsvorsitzender der Basermann-Kulturstiftung auch weiterhin mit großer Tatkraft dem Kulturbereich Mannheims und wirkt unter anderem als Präsident des Deutschen Verbandes für Archäologie weit über die Stadtgrenzen hinaus.

Der Vater zweier erwachsener Töchter und stolze Großvater hat Mannheim seit über drei Jahrzehnten zu seiner Wahlheimat auserkoren. „Mit großer Leidenschaft arbeite ich seit Beginn der 90er Jahre für die kulturelle Vielfalt in Mannheim, für die Leuchttürme unserer Stadt, aber auch die freie Kulturszene und die Vereinswelt. Nunmehr auch als Stadtrat gestalten zu können und wichtige kommunalpolitische Weichen für eine gute Zukunft Mannheims zu stellen, erfüllt mich mit Stolz“, so Wieczorek. Der Feuden-



Prof. Dr. Alfred Wieczorek wird in der heutigen Sitzung des Gemeinderates als Stadtrat verpflichtet und komplettiert somit die CDU-Gemeinderatsfraktion.

heimer war seit 2019 bereits als Bezirksbeirat ehrenamtlich tätig und ist somit kein Neuling in der Mannheimer Stadtpolitik.

Künftig wird Prof. Dr. Wieczorek die CDU-Gemeinderatsfraktion im Kulturausschuss sowie im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales vertreten. „Wir freuen uns sehr, mit Prof. Dr. Alfred Wieczorek einen höchst kompetenten Mann in unseren Reihen zu haben. Durch seine berufliche Erfahrung wird er mit großem Sachverstand die Ausschüsse bereichern“, ist sich Fraktionschef Claudius Kranz sicher.

### CDU-Fraktionsvorsitzender Claudius Kranz im Amt bestätigt

In ihrer Fraktionssitzung am 19.04.2021 wählte die CDU-Fraktion turnusgemäß ihren

Fraktionsvorstand bis zum Ende der Amtszeit im Sommer 2024. Claudius Kranz, der die Fraktion seit Beginn des Jahres 2017 führt, wurde dabei in seinem Amt bestätigt. „Gemeinsam mit unseren beiden Bürgermeistern Christian Specht und Michael Grötsch tragen wir als CDU Verantwortung für unsere Stadt und dieser werden wir jederzeit gerecht“, erklärt Kranz. Ihm zur Seite stehen Katharina Funck als stellvertretende Vorsitzende sowie Martina Herrdegen als Schatzmeisterin der Fraktion.

### Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

## Zweiter LOS-Gesamtbericht

Mit kleinen, aber wirkungsvollen Maßnahmen unterstützt die Initiative Lokale Stadterneuerung in der Neckarstadt-West (LOS) seit 2017 Mannheims größtes Vielfaltsquartier dabei, sich positiv zu entwickeln. Nun liegt der zweite LOS-Gesamtbericht vor, der beschreibt, was sich in den Jahren 2019 und 2020 diesbezüglich alles getan hat. Deutlich wird: Die „Stadtakupunktur“ zeigt Wirkung. „In den letzten zwei Jahren konnten erneut sichtbare Weichen gestellt werden. Wir hoffen, dass dadurch der Zug der Sanierung, Erneuerung, Innovation und des sozialen Zusammenhalts Fahrt aufnimmt“, so Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

Die LOS, bei der unter anderem etliche Fachbereiche der Stadtverwaltung, die Polizei, das Kulturamt, der Stadtraumservice und die städtischen Tochtergesellschaften GGB, MWSP und NEXT MANNHEIM zusammenarbeiten, hat in den vergangenen zwei Jahren erneut zahlreiche Maßnahmen angestoßen, die im neuen Bericht aufgeführt sind. Demnach wurden nicht nur Sauberkeits- und Sicherheitsverbesserungen deutlich erkennbar, Planungswettbewerbsergebnisse vorgelegt und pädagogische Neuerungen begonnen. Es haben sich auch weitere Initiativen gebildet sowie Neugründungen und Umsetzungen ergeben, die allesamt zur Aufwertung des Stadtteils beitragen. So hat beispielsweise Jennifer Yeboah am 1. Juli 2020 die Leitung des lokalen Quartiermanagements übernommen, das zusätzlich neu organisiert wurde. Die Initiative ALTER auf dem Alten Meßplatz ist ein weiteres konkretes Beispiel. 2018 von fünf Mannheimer Kulturschaffenden und Planenden in Form des Vereins POW ins Leben gerufen, hat sich der Bewegungsort für Jugendliche etabliert und beherbergt seit November 2020 das Projekt „Soulkitchen“, das Bedürftigen in den Wintermonaten die Möglichkeit zu einer kostenlosen, warmen Mahlzeit bietet.

Was ist noch geschehen? Ein Sanierungsgebiet ist ausgewiesen, zahlreiche Woh-

nungskäufe haben stattgefunden und die Investoren wirken in einem gemeinsamen Fonds an der Finanzierung von besseren Bildungschancen mit. Das Jugendamt hat mit großer Unterstützung aus der Stadtgesellschaft ein Ganztagsbetreuungssystem Campus begonnen, das schulübergreifend ein Angebot an alle Grundschülerinnen und -schüler im Quartier ist und das Zusammenwirken der vielen Nationen und Religionen sichtbar und alltäglich macht. Und die Planungen für den Kaisergarten sind abgeschlossen – aus einer leerstehenden Gemeindehalle wird ein lebendiger Kinderort. Obendrein wurde die Bernhard-Kahn-Bücherei barrierefrei. Auch Ordnung, Sauberkeit und Verkehrsdisziplin werden weiterhin konsequent und aufmerksam verfolgt. Die Polizei hat mit der „Besonderen Aufbauorganisation – BAO West / #Sichere Neckarstadt“ eine Einheit gegründet, gezielt zu bekämpfen und durch ordnungspolizeiliche Maßnahmen zusammen mit den beteiligten städtischen Fachbereichen das Sicherheitsgefühl in der Wohnbevölkerung zu verbessern.

Das sind nur wenige Beispiele der im LOS-Gesamtbericht aufgeführten Maßnahmen. Insgesamt signalisieren sie, dass die Neckarstadt-West im Fokus der Bemühungen der ganzen Stadtverwaltung steht, dass die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure Routine bekommt, dass sich etwas tut und dass die Bürgerschaft langsam beginnt, zusammenzuwachsen. „Gemeinsam mit den Menschen in der Neckarstadt-West wollen wir den Stadtteil nach vorne bringen. Bei aller Vorsicht meine ich, dass wir eine nach und nach selbst tragende Dynamik ausgelöst haben“, so OB Kurz.

Der zweite LOS-Bericht findet sich unter [www.mannheim.de/zweiter-los-gesamtbericht-vorgelegt](http://www.mannheim.de/zweiter-los-gesamtbericht-vorgelegt). |ps

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### STADTMANNHEIM<sup>2</sup>

Baurecht, Bauverwaltung  
und Denkmalschutz

#### Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

#### Allgemeinverfügung

1. In Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/ dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis angemessen zu dokumentieren.

ren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt, besteht ein Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbotes lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist.

2. Im Betreuungsangebot Kindergarten und in Betreuungsangeboten für Schulkinder besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig für die jeweilige Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn es sich um ein Kindergartenkind handelt und vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung.

3. Es gilt eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises, a) sofern dem/ der Beschäftigten oder dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spucktests möglich oder zumutbar ist, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist, b) sofern es sich bei dem/ der Beschäftigten oder dem Kind um eine geimpfte oder genesene Person handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrteten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen. c) sofern es sich um ein Schulkind handelt und soweit das betreffende Kind in der jeweils vergangenen Woche an Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist. Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen wer-

den, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.

4. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 19.04.2021 wirksam und bis 09.05.2021 befristet.

#### Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 19.04.2021 wirksam. Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

#### Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 15.04.2021

Dr. Peter Schäfer  
Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**, § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

### Allgemeinverfügung

- Das Gesundheitsamt stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim seit 11.03.2021 ununterbrochen bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
- In Abweichung zu § 20 Abs. 8 CoronaVO (in der ab 19.04.2021 geltenden Fassung) wird gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO verfügt, dass die in § 20 Abs. 7 CoronaVO (in der ab 19.04.2021 geltenden Fassung) genannten Rechtsfolgen bereits am 19.4.2021 eintreten und im Stadtgebiet Mannheim für Montag, den 19.04.2021, und Dienstag, den 20.04.2021, eine Ausgangsbeschränkung mit folgender Maßgabe gilt:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist am Montag in der Zeit von 0 Uhr bis 5 Uhr und ab 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages sowie am Dienstag ab 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
- Versammlungen im Sinne des § 11,
- Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
- Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sowie der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- unaufschiebbare Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die Begleitung Sterbender,
- Versorgung von Tieren und
- ähnlich gewichtige und unabsehbare Gründe.

### Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Der vollständige Text der Allgemeinverfügung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Mannheim eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

### Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 18.04.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 5 bis 7 der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

### Allgemeinverfügung

- Das Gesundheitsamt stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim seit 11.03.2021 ununterbrochen bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
- Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 bis 7 CoronaVO treten gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung, also am Mittwoch, dem 21.04.2021, in Kraft.

### Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Mannheim eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

### Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28

Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 19.04.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

### Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit, des Schulbeirates und des Jugendhilfeausschusses  
am Donnerstag, den 29.04.2021 um 16:00 Uhr

- per Videokonferenz -

Die Videokonferenz der Sitzung wird in den Raum Swansea Stadthaus N 1, übertragen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten im Raum Swansea bitten wir um Anmeldung unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de

### Tagesordnung:

- Aktuelle Situation zu Corona  
Themenbereich: Schule, Bildung und Gesundheit (Tagesordnungspunkte 02.00 - 04.01)
- Mannheimer Pausenförderung GTS - Qualitätsverbesserung der Mittagspause an Mannheimer Ganztagsgrundschulen
- Maßnahmengenehmigung Beförderungstouren für Schüler\*innen und Schulkindergartenkinder ab dem Schuljahr 2021/2022  
Hier: Öffentliche Ausschreibung/Vergabe
- Neuschneidung der Grundschulbezirke Humboldtstraße, Uhlandschule, Käthe-Kollwitz-Schule und Neckarschule
- Maßnahmenerhöhungen bei diversen Schulbaumaßnahmen des Fachbereichs Bildung  
Themenbereich: Jugendhilfe (Tagesordnungspunkte 05.00 - 06.00)
- Förderung Gesundheitstreffpunkt Mannheim e.V.: Soforthilfe 2021
- Kommunale Investitionszuschüsse als ausbaustärkende Maßnahme der Angebote in Kindertagespflege im U3 Bereich  
Vorliegende Anträge
- Sofortprogramm für Kinder und Jugendliche in der Neckarstadt-West und anderen Stadtteilen im Sozialraum V  
Antrag der LI.PAR.Tie.  
und  
Junge Menschen stärken: Sofortprogramm für Kinder und Jugendliche in der Neckarstadt-West  
Antrag der SPD  
und  
Gerechte Bildungschancen: Unterstützung für Schüler\*innen aus Stadtteilen des Sozialraum 5  
Antrag der GRÜNEN
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A

#### Gretje-Ahlrichs-Schule Mannheim – Neubau Turnhalle/Mensa

Die Stadt Mannheim vertreten durch die BBS Bau- und Betriebsservice GmbH schreibt im Rahmen des Neubaus der Turnhalle/Mensa der Gretje-Ahlrichs-Schule, in 68305 Mannheim, Anemonenweg 8, die Ausführung von Bauleistung aus. Hierbei handelt es sich um:

#### Titel 31 - Elektrotechnik

Den vollständigen Veröffentlichungstext entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.bbs-mannheim.de](http://www.bbs-mannheim.de). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an BBS Bau- und Betriebsservice GmbH, Telefon 0621/3096-789 Mannheim, 22.04.2021